Organisationsverordnung der Gesundheitsdirektion (OV GD)

(vom 27. Oktober 2011)[1, 2]

Die Gesundheitsdirektion verfügt:

A.[9] Einleitung

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt:

a. die Gliederung der Gesundheitsdirektion (Direktion),
b. deren Organisation und Führung,
c. die Aufgabenbereiche der Verwaltungseinheiten und der administrativ angegliederten Einheiten,
d. die Vertretung im Zuständigkeitsbereich der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers,
e. die Zuständigkeiten, die Unterschrifts- und Anweisungsberechtigung,
f. die Kommunikation.

B.[9] Gliederung der Direktion

Verwaltungseinheiten

§ 2. [1] Die Direktion gliedert sich in folgende Verwaltungseinheiten (Organigramm siehe Anhang 1):[9]

a. Geschäftsfelder:
   1. Generalsekretariat (GS),
   2. Gesundheitsversorgung (GV),
   3. Medizin (MED).
   4. . . .[12]
b. Ämter:
   1. Kantonsapotheke (KAZ),
   2. Kantonale Heilmittelkontrolle (KHZ),
   3. Kantonales Labor (KLZH),
   4. Veterinäramt (VETA).

[2] Untereinheiten der Geschäftsfelder gemäss lit. a werden als Abteilungen, Untereinheiten der Abteilungen als Bereiche bezeichnet.

Administrativ angegliederte Einheiten

§ 3. [1] Der Direktion sind folgende Einheiten administrativ angegliedert:

1. die durch den Regierungsrat gewählten Kommissionen im Zuständigkeitsbereich der Direktion,
2. die Konsultativorgane der Direktion.

[2] Die administrativ angegliederten Einheiten werden von den zuständigen Leiterinnen und Leitern der Geschäftsfelder oder der Ämter administriert (siehe Anhang 2).

[3] Für die administrativ angegliederten Einheiten gilt diese Verordnung direkt, wo es ausdrücklich erwähnt ist, und sinngemäss, soweit dies mit deren Funktion und Aufgaben vereinbar ist.

Kantonale Spitäler und Kliniken

§ 3 a.[8] Die Gesundheitsdirektion nimmt gegenüber folgenden selbstständigen Anstalten die Aufsicht und die Interessen des Kantons als Eigentümer wahr:

a. Universitätsspital Zürich (USZ),
b. Kantonsspital Winterthur (KSW),
c. Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK),
d. Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (ipw).

C.[9] Organisation und Führung der Direktion

Direktionsvorsteherin oder Direktionsvorsteher

§ 4. [1] Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher trägt die oberste Verantwortung für die Organisation und Führung der Direktion und deren Aufgabenerfüllung.

[2] Sie oder er führt als Direktunterstellte die Generalsekretärin oder den Generalsekretär sowie die Leiterinnen und Leiter der Ämter.[9]

Generalsekretärin oder Generalsekretär

§ 5. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär führt im Auftrag der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers die Geschäftsfeldleiterinnen und -leiter und die Abteilungsleiterinnen und -leiter des Generalsekretariats.

Stv. Generalsekretärin oder Stv. Generalsekretär

§ 6.[9] Die Stellvertretende Generalsekretärin oder der Stellvertretende Generalsekretär unterstützt die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher bei der Führung der Ämter.

Geschäftsleitung

§ 7. [1] Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher, die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, die Stellvertretende Generalsekretärin oder der Stellvertretende Generalsekretär, die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsfelder, die oder der Personalbeauftragte, die oder der Kommunikationsbeauftragte sowie die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Finanzen & Dienstleistungen bilden die Geschäftsleitung. Bei Bedarf können weitere Personen beigezogen werden. Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher hat den Vorsitz.[11]

[2] Die Geschäftsleitung

a. unterstützt und berät die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher in Fragen der Organisation, Führung und Aufgabenerfüllung der Direktion,
b. dient dem Informationsaustausch unter den Geschäftsfeldern.

D.[9] Aufgabenbereiche der Verwaltungseinheiten und der administrativ angegliederten Einheiten

Kernauftrag

§ 8.[9] [1] Der Kernauftrag der Geschäftsfelder und ihrer Untereinheiten richtet sich nach Anhang 3, derjenige der Ämter nach Anhang 4 zu dieser Verordnung.

[2] Soweit sich der Kernauftrag der administrativ angegliederten Einheiten nicht aus dem eidgenössischen oder kantonalen Recht ergibt, richtet er sich nach dem jeweiligen Organisationsreglement. Dieses bedarf der Genehmigung der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers und wird öffentlich zugänglich gemacht.

Sonderaufträge

§ 9.[9] Die Geschäftsfelder, die Ämter und die administrativ angegliederten Einheiten erledigen Sonderaufträge der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers und der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs.

Aufträge Dritter

§ 10.[9] [1] Die Geschäftsfelder, die Ämter und die administrativ angegliederten Einheiten dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich Aufträge Dritter annehmen, sofern:

a. dadurch die Erfüllung des Kernauftrags und der Sonderaufträge nicht beeinträchtigt wird,
b. der Auftraggeber oder andere Dritte die dadurch entstehenden Kosten decken.

[2] Vorbehalten bleiben §§ 13 Abs. 1 lit. c und 14 Abs. 1 lit. e.

E.[9] Vertretung im Zuständigkeitsbereich der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers sowie Zuständigkeiten, Unterschrifts- und Anweisungsberechtigung

Vertretung im Zuständigkeitsbereich der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers

a. Handeln in ihrem oder seinem Namen

§ 11.[9] Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die Stellvertretende Generalsekretärin oder der Stellvertretende Generalsekretär sind ermächtigt, im Einvernehmen mit der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher in allen Geschäften zu handeln und Dokumente aller Art in ihrem oder seinem Namen zu unterzeichnen.

b. Handeln im eigenen Namen

§ 12.[9] [1] Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, die Stellvertretende Generalsekretärin oder der Stellvertretende Generalsekretär sowie die oder der Personalbeauftragte in Personalgeschäften sind ermächtigt, im Rahmen von Mitberichtsverfahren, Verfahren zur Einholung besonderer Stellungnahmen und Antragsbereinigungsverfahren im Sinne von §§ 39 und 40 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)[4] Dokumente in eigenem Namen zu unterzeichnen, sofern deren Inhalt nicht von erheblicher politischer Bedeutung ist.

[2] Die Berechtigung kann im Rahmen von Regelungen im Sinne von § 15 Abs. 3 weiter delegiert werden.

Zuständigkeiten

§ 13.[9] [1] Die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsfelder, der Abteilungen und der Ämter sowie die oder der Personalbeauftragte bzw. bei deren Abwesenheit deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zuständig für:

a. die Führung und Steuerung ihrer Verwaltungseinheit,
b. den Abschluss von Verträgen, sofern die finanziellen Auswirkungen im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenzen gemäss Anhang 5 liegen,
c. die Übernahme von Aufträgen, welche die Voraussetzungen von § 10 erfüllen und die zu einmaligen Einnahmen bis höchstens Fr. 500 000 oder zu wiederkehrenden Einnahmen bis höchstens Fr. 100 000 führen,
d. den Entscheid über die Führung eines Prozesses oder über den Abschluss eines Vergleichs bei einem Streitwert bzw. einer Verpflichtung des Kantons bis Fr. 250 000,
e. Annahmen von Erbschaften und Zuwendungen Dritter in den Fällen von § 49 Abs. 3 der Finanzcontrollingverordnung (FCV)[5] bis zu einem Wert von Fr. 250 000 pro Zuwendung,

f. die Entbindung ihrer Mitarbeitenden vom Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB[6].

[2] Die Begründung neuer Mietverhältnisse sowie die Erneuerung oder Ablösung bestehender Mietverhältnisse unterstehen dem Standardprozess der Immobilienverordnung.

[3] Die administrativ angegliederten Einheiten verfügen nur dann über Finanzkompetenzen, wenn ihnen im Organisationsreglement ausdrücklich solche eingeräumt werden.

Unterschriftenberechtigung

a. Vorbehalt zugunsten der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers

§ 14.[9] [1] Unter Vorbehalt der §§ 11 und 12 sind der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher unabhängig von der Zuständigkeit nach § 13 und der Ausgabenkompetenz nach Anhang 5 folgende Geschäfte zur Unterschrift vorzulegen:

a. Anträge an den Regierungsrat,
b. Korrespondenz mit Vorsteherinnen und Vorstehern von Bundesdepartementen, von Direktionen anderer Kantone, von anderen Direktionen des Regierungsrates, von Fachdirektorenkonferenzen und von vergleichbaren Stellen,
c. Weitere Korrespondenz mit erheblicher politischer Bedeutung,
d. Allgemeinverfügungen, Kreisschreiben und Weisungen von erheblicher politischer Bedeutung, unter Vorbehalt abweichender Zuständigkeitsregelungen des übergeordneten Rechts,
e. Verträge mit erheblicher politischer Bedeutung,
f. Übertragungen ins Finanzvermögen sowie Veräusserungen von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen.

[2] Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher unterzeichnet in den Fällen gemäss lit. e zusammen mit der Leitung des Geschäftsfeldes, der Abteilung oder des Amtes. In den übrigen Fällen unterzeichnet sie bzw. er allein.

[3] Bei Gegenständen mit erheblicher politischer Bedeutung ist immer rechtzeitig Rücksprache mit der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher zu nehmen.

b. Im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungseinheiten

§ 15.[9] [1] Unter Vorbehalt von § 14 sind die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsfelder, der Abteilungen und der Ämter sowie die oder der Personalbeauftragte bzw. bei deren Abwesenheit deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte unterschriftsberechtigt.

[2] Im Kantonsärztlichen und im Kantonszahnärztlichen Dienst, in der Abteilung Gesundheitsberufe und Bewilligungen (Kernaufgaben Bewilligungswesen und Aufsicht) sowie in den Ämtern erfolgt die Unterzeichnung in deren Namen. In den übrigen Fällen erfolgt die Unterzeichnung im Namen der Direktion.

[3] Die Leiterinnen und Leiter regeln die Unterschriftsberechtigung im Geschäftsfeld oder im Amt schriftlich.

[4] Verträge bedürfen der Doppelunterschrift.

[5] Sind administrativ angegliederte Einheiten gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts oder ihren Organisationsreglementen zum Erlass von Beschlüssen oder Verfügungen berechtigt, so unterzeichnet die Präsidentin oder der Präsident gemeinsam mit einem anderen Mitglied. Vorbehalten bleiben abweichende Spezialbestimmungen oder Regelungen im Organisationsreglement.

Ausgabenkompetenz

§ 16.[11] [1] Die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsfelder, der Abteilungen und der Ämter sowie die oder der Personalbeauftragte (Leitungen) bzw. bei deren Abwesenheit deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter verfügen in ihren Aufgabenbereichen über die Ausgabenkompetenzen nach Anhang 5.

[2] Die Leitungen können die Ausgabenkompetenz an Mitarbeitende ihres Geschäftsfeldes, ihrer Abteilung oder ihres Amtes delegieren. Die Delegation erfolgt schriftlich. Die Delegationsregelung ist der Abteilung Finanzen & Dienstleistungen mitzuteilen.

[3] Ausgabenbewilligungen über Fr. 1000 erfolgen schriftlich. Sie können in anderer Form erfolgen, wenn die Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Ausgabenbewilligung sichergestellt ist.

Anweisungsberechtigung

§ 16 a.[10] [1] Die Leitungen nach § 16 Abs. 1 können im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz die Anweisung zur Freigabe einer Zahlung erteilen. Ist die Höhe einer Ausgabe in der Ausgabenbewilligung genau bestimmt oder bestimmbar, besteht die Anweisungsberechtigung in unbeschränkter Höhe.

[2] Für die Delegation der Anweisungsberechtigung gilt § 16 Abs. 2.

[3] Die Anweisung zur Freigabe einer Zahlung erfolgt durch Unterzeichnung des Rechnungsbelegs. Sie kann in anderer Form erfolgen, wenn die Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Anweisung sichergestellt ist. Sie kann automatisiert erfolgen, wenn die Zuverlässigkeit des Automatismus gewährleistet ist.

[4] Wird der Direktion ohne vorgängige Ausgabenbewilligung Rechnung gestellt, gilt die Zahlungsanweisung als Ausgabenbewilligung.

Budgetdeckung

§ 17. [1] Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie durch das Budget gedeckt sind.

[2] Reicht das Budget einer Leistungsgruppe voraussichtlich nicht aus, ist der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher frühzeitig ein Antrag für einen Nachtragskredit oder eine Kreditüberschreitung zu unterbreiten. Der Antrag ist über die Abteilung Finanzen & Dienstleistungen einzureichen.[11]

F.[9] Kommunikation und Öffentlichkeitsprinzip

Zuständigkeit

§ 18. [1] Zu Sachverhalten von grosser politischer Tragweite, insbesondere zu Gesetzesvorhaben, Grossprojekten und zu besonderen Vorkommnissen äussern sich gegenüber den Medien die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher, die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunikationsabteilung der Direktion. Vorbehalten bleibt die ausdrückliche Delegation durch die Vorgenannten an weitere Personen im Einzelfall.

[2] Ohne ausdrückliche Delegation im Einzelfall äussern sich die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungseinheiten sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der administrativ angegliederten Einheiten gegenüber den Medien zu reinen Fachfragen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Delegation an Mitarbeitende der Verwaltungseinheit ist zulässig. Gleiches gilt für die Kantonszahnärztin oder den Kantonszahnarzt und das Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention (EBPI) der Universität Zürich.[9]

[3] Die Kommunikation mit dem Kantonsrat und den politischen Parteien erfolgt grundsätzlich über die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher bzw. in ihrem oder seinem Auftrag. Soweit es sich nicht um reine Fachfragen handelt, sind entsprechende Kontakte an die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher weiterzuleiten.

Medienmitteilungen und -konferenzen

§ 19.[9] Die Ämter und die administrativ angegliederten Einheiten stellen Medienmitteilungen und Einladungen zu Medienkonferenzen zu Sachverhalten nach § 18 Abs. 1 vorgängig der Kommunikationsabteilung der Direktion zur Prüfung zu. Diese leitet sie an die Kommunikationsabteilung des Regierungsrates zur zentralen Verbreitung weiter.

IDG-Gesuche

§ 20. [1] Die Verwaltungseinheiten behandeln Gesuche um Informationszugang gemäss IDG[3] in ihrem Aufgabenbereich. Sie informieren die IDG-Ansprechperson der Direktion jährlich über die behandelten Gesuche.

[2] Betrifft ein Gesuch Belange der gesamten Direktion oder den Aufgabenbereich mehrerer Verwaltungseinheiten, ist es der IDG-Ansprechperson der Direktion zu überweisen.

G.[9] Übergangsbestimmungen

Bisherige Regelungen

§ 21. Bis zum Erlass neuer Regelungen betreffend die Unterschriftsberechtigung und die Ausgabenkompetenz im Geschäftsfeld, in der Abteilung, im Betrieb oder Amt im Sinne von §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2, längstens aber bis ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung, gelten die bisherigen Regelungen.

---

[1] OS 66, 927; Begründung siehe ABl 2011, 3185.

[2] Inkrafttreten: 1. November 2011.

[3] LS 170.4.

[4] LS 172.11.

[5] LS 611.2.

[6] SR 311.0.

[7] SR 832.10.

[8] Eingefügt durch Vfg. vom 2. April 2019 (OS 74, 202; ABl 2019-04-18). In Kraft seit 1. Mai 2019.

[9] Fassung gemäss Vfg. vom 2. April 2019 (OS 74, 202; ABl 2019-04-18). In Kraft seit 1. Mai 2019.

[10] Eingefügt durch Vfg. vom 12. Mai 2020 (OS 75, 339; ABl 2020-06-05). In Kraft seit 1. Juni 2020.

[11] Fassung gemäss Vfg. vom 12. Mai 2020 (OS 75, 339; ABl 2020-06-05). In Kraft seit 1. Juni 2020.

[12] Aufgehoben durch Vfg. vom 12. Mai 2020 (OS 75, 339; ABl 2020-06-05). In Kraft seit 1. Juni 2020.

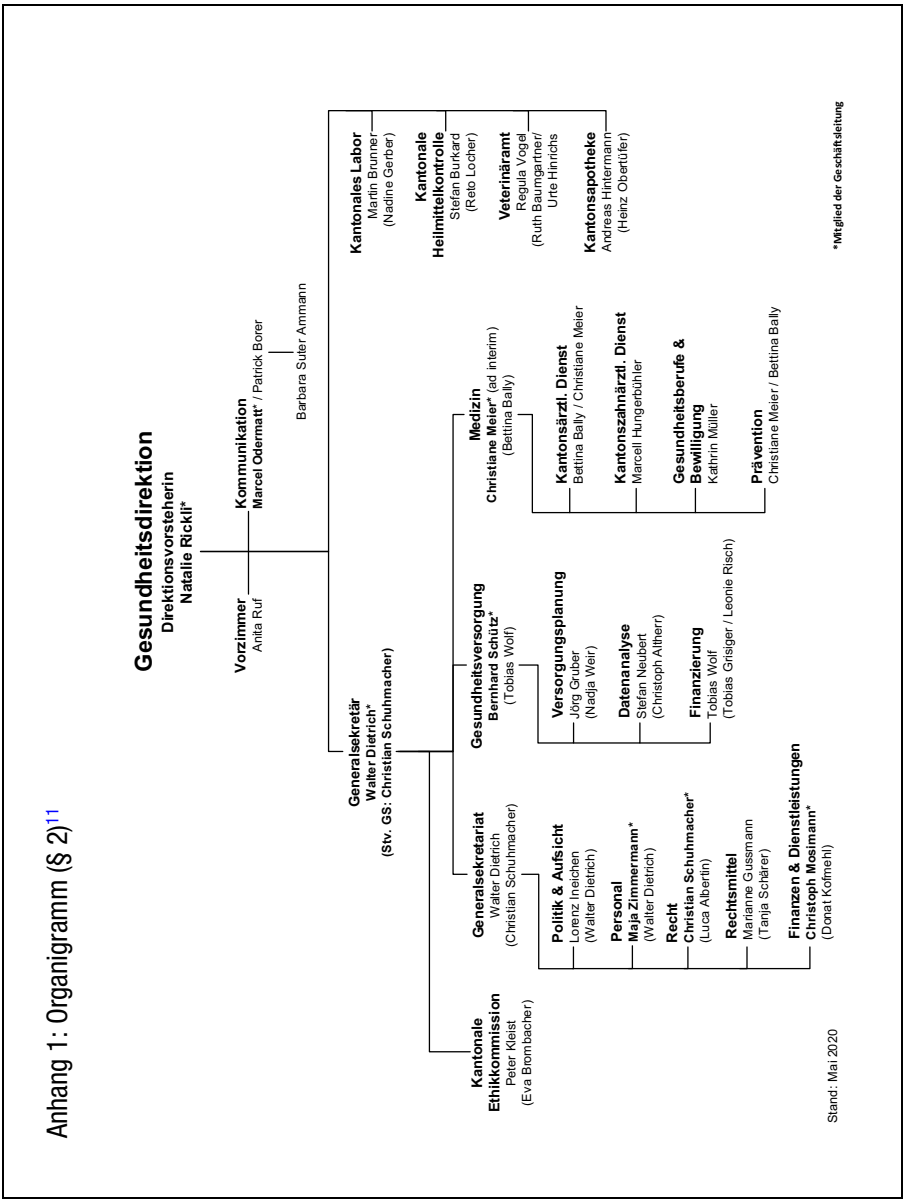
Anhang 1: Organigramm (§ 2)[11]
Gesundheitsdirektion
Direktionsvorsteherin
Natalie Rickli*
Vorzimmer
Anita Ruf
Kommunikation
Marcel Odermatt* / Patrick Borer
Barbara Suter Ammann
Generalsekretär
Walter Dietrich*
(Stv. GS: Christian Schuhmacher)
Kantonales Labor
Martin Brunner
(Nadine Gerber)
Kantonale Heilmittelkontrolle
Stefan Burkard
(Reto Locher)
Veterinäramt
Regula Vogel
(Ruth Baumgartner/ Urte Hinrichs
Kantonsapotheke
Andreas Hintermann
(Heinz Obertüfer)
Kantonale Ethikkommission
Peter Kleist
(Eva Brombacher)
Generalsekretariat
Walter Dietrich
(Christian Schuhmacher)
Politik & Aufsicht
Lorenz Ineichen
(Walter Dietrich)
Personal
Maja Zimmermann*
(Walter Dietrich)
Recht
Christian Schuhmacher*
(Luca Albertin)
Rechtsmittel
Marianne Gussmann
(Tanja Schärer)
Finanzen & Dienstleistungen
Christoph Mosimann*
(Donat Kölmeli)
Gesundheitsversorgung
Bernhard Schütz*
(Tobias Wolf)
Versorgungsplanung
Jörg Gruber
(Nadja Weir)
Datenanalyse
Stefan Neubert
(Christoph Altherr)
Finanzierung
Tobias Wolf
(Tobias Grisiger / Leonie Risch)
Medizin
Christiane Meier* (ad interim)
(Bettina Bally)
Kantonsärztl. Dienst
Bettina Bally / Christiane Meier
Kantonszahnärztl. Dienst
Marcell Hungerbühler
Gesundheitsberufe & Bewilligung
Käthrin Müller
Prävention
Christiane Meier / Bettina Bally
Stand: Mai 2020
*Mitglied der Geschäftsleitung

Anhang 2: Übersicht über die administrativ angegliederten Einheiten (Kommissionen des Regierungsrates und Konsultativorgane der Gesundheitsdirektion) (§ 3)[11]

1. Kommissionen des Regierungsrates	Geschäftsfeld/Amt
Tierschutzkommission	Veterinäramt
Tierversuchskommission	Veterinäramt
Schadenskommission	Veterinäramt
Kommission HIV und andere sexuell übertragbare Krankheiten	Medizin
Kantonale Ethikkommission	Generalsekretariat

2. Konsultativorgane der Gesundheitsdirektion	Geschäftsfeld/Amt
Prüfungskommission für Zahnprothetikerinnen und Zahnprothetiker	Medizin
Betriebliche Kommission der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Berufe (BK MTTB)	Medizin
Pflegedienstkommission	Medizin
Kommission für die Koordination des Sanitätsdienstes in ausserordentlichen Lagen (KoSaL)	Medizin
Regionale Psychiatriekommission (RPK)	Medizin
– RPK Nord	
– RPK Zürich	
– RPK Horgen-Affoltern	
– RPK Zürcher Oberland	

Anhang 3: Kernauftrag der Geschäftsfelder und ihrer Untereinheiten (§ 8)[9]

Verwaltungseinheit	Kernaufgaben
1. Generalsekretariat[11]	
a. Politik und Aufsicht	– Beratung und Unterstützung der Direktionsvorsteherin / des Direktionsvorstehers in fachlicher, politischer und administrativer Hinsicht – Allgemeine Aufsicht über verselbstständigte Anstalten – Parlamentarische Geschäfte – Geschäfte mit strategisch-politischer Bedeutung – Ansprechpartner für die Ethikkommission und deren Geschäftsstelle – Vernetzung
b. Personal	– HR-seitige Zuständigkeit für das GD-interne Personal – Umsetzung gesamtkantonale HR-Strategie – Einheitlicher Vollzug der personalrechtlichen Bestimmungen – Personalrechtliche Beratung und Unterstützung der Ämter Personaladministration / Personalcontrolling / Case Management
c. Kommunikation	– Interne und externe Kommunikation – Unterstützung und Beratung im Bereich Kommunikation – Konzeption und Betreuung des Intranet- und Internetauftritts

Verwaltungseinheit	Kernaufgaben
d. Recht	– Rechtsetzung – Rechtsberatung – Vertretung der Direktion in Rechtsmittelverfahren – Befreiung der Medizinalpersonen vom Berufsgeheimnis – Prämienverbilligung (Recht) – Befreiung vom OKP-Versicherungsobligatorium
e. Rechtsmittel	– Verwaltungsinterne Rechtspflege
f. Finanzen und Dienstleistungen	– Budget, Finanzplanung und Geschäftsbericht – Prämienverbilligung (Finanzen) – Projektmanagement und -controlling – Eigentümercontrolling der Beteiligungen – Rechnungswesen – Rechnungswesen und Kodierrevision – Informationsverwaltung – Digitalisierung – Digital Health

Verwaltungseinheit	Kernaufgaben
2. Gesundheitsversorgung	
a. Versorgungsplanung	– Spitalplanung – Ambulante Planung – Leistungscontrolling – Qualitätsentwicklung – Qualitätscontrolling – Versorgungsanalyse und -entwicklung – Optimierung Schnitt- und Nahtstellen – Weiterentwicklung Leistungsgruppen insbesondere SPLG – Rettungswesen
b. Datenanalyse	– Datenerhebung und Datenmanagement – Bedarfsprognosen – Datenanalysen und Kostenvergleiche – Berichterstattung und Publikationen – SPLG-Grouper
c.[11] Finanzierung	– Kredite – Abrechnung und Kontrolle Kantonsanteil der stationären IV- und KVG-Leistungen – Eigentümerbeiträge – Wirtschaftlichkeitsvergleiche – Tarifwesen – Festlegung Kantonsanteil (Art. 49 a KVG[7]) – Prämienwesen KVG – Langzeitpflege
d.[11] Subventionen und Darlehen	– Abrechnung von Subventionen und weiteren Staatsbeiträgen

Verwaltungseinheit	Kernaufgaben
3. Medizin	
a. Kantonsärztlicher Dienst	– Übertragbare Krankheiten inkl. Impfwesen – Besondere und ausserordentliche Lagen
b. Gesundheitsberufe und Bewilligungen	– Bewilligungswesen Personen/ Institutionen – Aufsicht Medizinalpersonen – Sicherung beruflicher Nachwuchs
c. Prävention	– Prävention und Gesundheitsförderung (delegiert an EBPI)
d.[10] Kantonszahnärztlicher Dienst	– Bewilligungswesen Personen / Institutionen – Aufsicht Medizinalpersonen – Aufsicht Schulzahnpflege

Anhang 4: Kernauftrag der Ämter (§ 8)

Amt	Kernaufgaben
1. Kantonsapotheke	– Arzneimittelversorgung: Beschaffung, Lagerung und Verkauf/Abgabe von pharmazeutischen Produkten – Arzneimittelherstellung (sterile und nichtsterile Arzneiformen) – Klinische Studien – Vorhalteleistungen (Notfallleistungen) – Pharmazeutische Fachberatung und Wissensvermittlung
2.[11] Kantonale Heilmittelkontrolle	– Vollzug der Heilmittelgesetzgebung: Bewilligungserteilung für Herstellung, Abgabe und Versandhandel von Arzneimitteln sowie für Lagerung von Blut und Blutprodukten. Kontrolle der Arzneimittelherstellung, des Arzneimittelgrosshandels und der Heilmittelabgabe; Marktüberwachung von Heilmitteln – Vollzug der Betäubungsmittelgesetzgebung: Bewilligungserteilung für Umgang mit Betäubungsmitteln, Betriebskontrollen, Abgabe amtlicher Formulare für Betäubungsmittelrezepte – Vollzug der Medizinalberufegesetzgebung: Bewilligungserteilung an Apothekerinnen und Apotheker, Drogistinnen und Drogisten, Optometristinnen und Optometristen sowie deren Aufsicht

Amt	Kernaufgaben
3.[11] Kantonales Labor	– Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung: Chemische, mikrobiologische und physikalische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, Betriebskontrollen in den der Lebensmittelgesetzgebung unterstellten Betrieben – Vollzug der Chemikaliengesetzgebung: Sicherheit von Chemikalien durch Betriebs- und Marktkontrollen – Kontrolle des Badewassers in Oberflächengewässern – Umsetzung der Werbebeschränkungen für Suchtmittel
4. Veterinäramt	– Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen oder anderen übertragbaren Krankheiten – Tierschutz und Wahrnehmung der Parteirechte in Strafverfahren – Öffentliche Sicherheit bei der Haltung von Hunden und Information der Bevölkerung im Umgang mit Hunden – Lebensmittelsicherheit bei der tierischen Primärproduktion sowie beim Schlachten und Zerlegen – Heilmittel und Medizinalberufe, soweit sie Tiere und Tätigkeiten mit Tieren betreffen – Findeltiermeldestelle

Anhang 5: Ausgabenkompetenzen (§ 16)[9]

1. Die Leitungen der Geschäftsfelder, der Abteilungen und der Ämter sowie die oder der Personalbeauftragte bzw. bei deren Abwesenheit deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter verfügen im Rahmen des Budgets über folgende Ausgabenkompetenzen (gestützt auf § 39 der Finanzcontrollingverordnung, FCV[5]):[11]

Art der Ausgabe		Betrag
a.	neue oder gebundene einmalig	bis Fr. 250 000
b.	neue oder gebundene wiederkehrende Ausgaben	bis Fr. 50 000 pro Jahr
c.	gebundene wiederkehrende Ausgaben, sofern sie zulasten eines der in Anhang 1 FCV[5] aufgeführten Konten des kantonalen Kontenplans zu verbuchen sind	unbegrenzt
d.	gebundene einmalige oder wiederkehrende Ausgaben, sofern sie aufgrund einer der in Anhang 2 FCV[5] aufgeführten Bestimmungen bewilligt werden	unbegrenzt
e.	. . .[12]	

2. Die Leiterin oder der Leiter des Geschäftsfeldes Gesundheitsversorgung bzw. bei deren Abwesenheit deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter verfügen im Rahmen des Budgets über folgende Ausgabenkompetenz:

Art der Ausgabe	Betrag
Neue oder gebundene einmalige Ausgaben für Investitionsvorhaben sowie für Investitionsbeiträge an staatsbeitragsberechtigte Betriebe zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppen Nrn. 6300 und 6400	bis Fr. 1 000 000